

**Herzlich
willkommen**

Vorstellung und
Diskussion der
gesetzlichen
Rahmenbedingungen zu
interkulturellen
Lerngelegenheiten im
Lehramtsstudium



© DAAD/Stephan Pramme



Lehramt.International

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

24.06.2024

Agenda

- 1 Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu interkulturellen Lerngelegenheiten in den Bundesländern
- 2 Einschätzung der Universität Flensburg zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein
- 3 Austausch zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen: Good-Practice, Spielräume der Hochschulen und Forderungen an die Politik

1

Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu interkulturellen Lerngelegenheiten



Lehramt.International

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Lehramt.International

Modul A

Modellprojekte an deutschen Hochschulen

Kooperationen mit ausländischen
Partnerhochschulen



Finanzielle Förderung von

- Personalmitteln an der deutschen Hochschule
- Sachmitteln (z.B. für Veranstaltungen)
- Stipendien für Studierende der deutschen Hochschule
- Zuschüssen für Studierende aus DAC-Ländern

Modul B

Auslandspraktika für angehende Lehrkräfte

Stipendien für
Lehramtsstudierende und
-absolvent/innen



Stipendien für

- alle Unterrichtsfächer
- alle Schulformen
- Zielländer weltweit

Modul C

Information, Beratung, Programmdialog

Marketing für die
Stipendienprogramme



Marketing

- Kampagne und Website zur Information über Auslandsaufenthalte
- Informationsmaterialien für angehende Lehrkräfte
- "Botschafter/innen" für Auslandsaufenthalte im Lehramt

Analysen und
Politikdialog auf Bundes-
und Landesebene



Beratung

- Dialogveranstaltungen
- Workshops und Konferenzen
- Studien und Analysen
- Publikationen



Lehramt.International

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Interkulturelle Lerngelegenheiten in der ersten Phase der Lehrkräftebildung



Internationalisierung
@home



Mobilität



Umgang mit kultureller
Heterogenität



Umgang mit Mehrsprachigkeit
in Form von DaF/DaZ



universitäre
Lerngelegenheiten



schulpraktische
Lerngelegenheiten

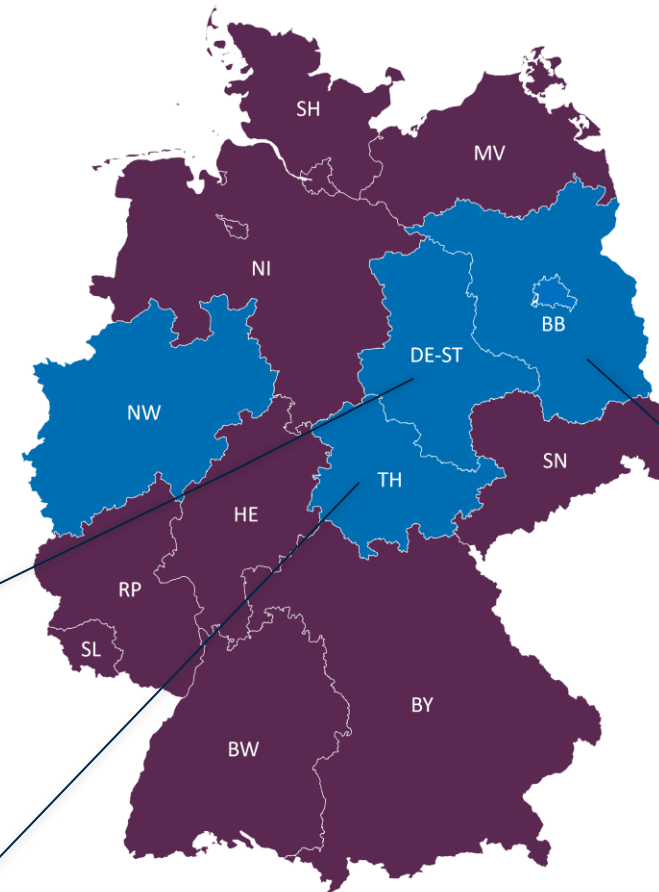
Vorbereitung angehender Lehrkräfte auf die interkulturelle Vielfalt an Schulen

Umgang mit Heterogenität

Vorgaben zu Leistungspunkten

- Nur wenige Bundesländer machen konkrete Angaben zur Anzahl der Leistungspunkte im Bereich „Umgang mit Heterogenität“.
- Unterschiede in der Konkretisierung:
 - Verankerung in Bildungswissenschaft und/oder Fachdidaktik
 - fachspezifisch vs. fachunabhängig

- Aspekt(e) erwähnt
- Aspekt(e) nicht erwähnt



Grundschullehramt mit Mathe als Erstfach:
„**Mathematik** lernen im Kontext von Heterogenität
(**Studienumfang 5 LP**).“
- Sachsen-Anhalt

LA Regelschule & Gymnasium: „In den **Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken** sind verpflichtende Studienanteile zu den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik im Umfang von **insgesamt 10 Leistungspunkten** vorzusehen.“
- Thüringen

„[Die Grundlagen der Inklusionspädagogik und -didaktik] umfassen **mindestens ein Zehntel** der jeweils **für die Bildungswissenschaften** vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen.“
- Brandenburg

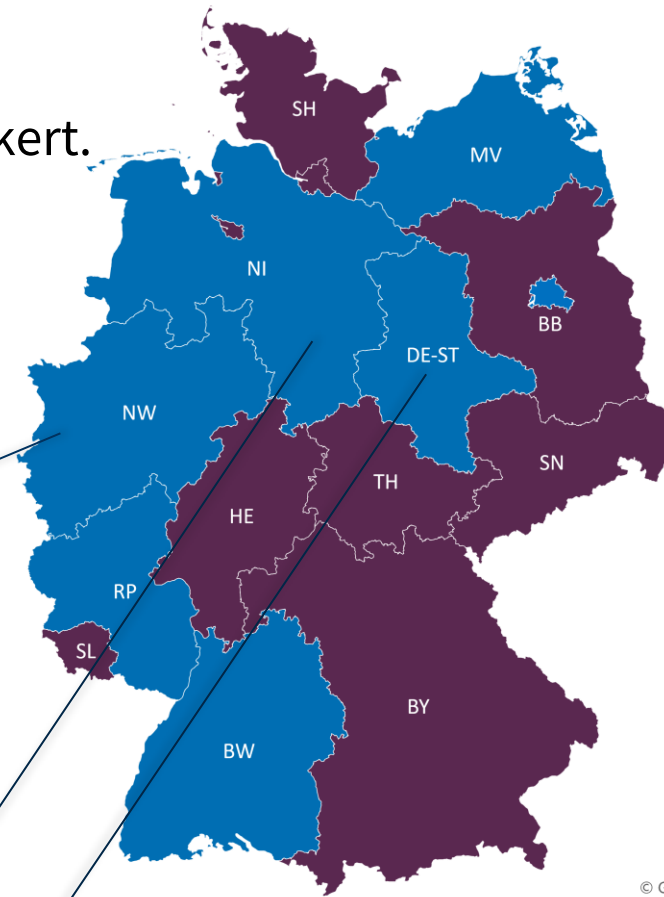


Umgang mit Mehrsprachigkeit in Form von DaF/DaZ

Angaben zur Verpflichtung

- DaZ/DaF ist in vielen Bundesländern als verpflichtend verankert.
- Unterschiede in der Konkretisierung:
 - teilweise fächer- oder schulformübergreifend vorgegeben
 - teilweise auch im Umfang konkret vorgegeben

- Aspekt(e) erwähnt
- Aspekt(e) nicht erwähnt



„Leistungen in **Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte** sind für **alle Lehrämter zu erbringen [6 LP]**.“
- Nordrhein-Westfalen

„In dem Studium müssen pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen (...) 4. **Deutsch als Zweitsprache** und als Bildungssprache (...) erworben werden.“
- Niedersachsen

„Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen [**Grundschullehramt**] sind der Nachweis von Studienmodulen zu den Bereichen: **Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 10 LP**.“
- Sachsen-Anhalt

Unterstützt von Bing
© GeoNames, HERE, MSFT, Wikipedia



Lehramt.International

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Mobilität

Studienaufenthalt oder Praktika im A

„Dieser **freie Studienanteil [9 ECTS im Bachelorstudium]** kann in allen Teilstudiengängen genutzt werden, zum Beispiel zur besseren Realisierung eines Auslandsstudiums (...).“

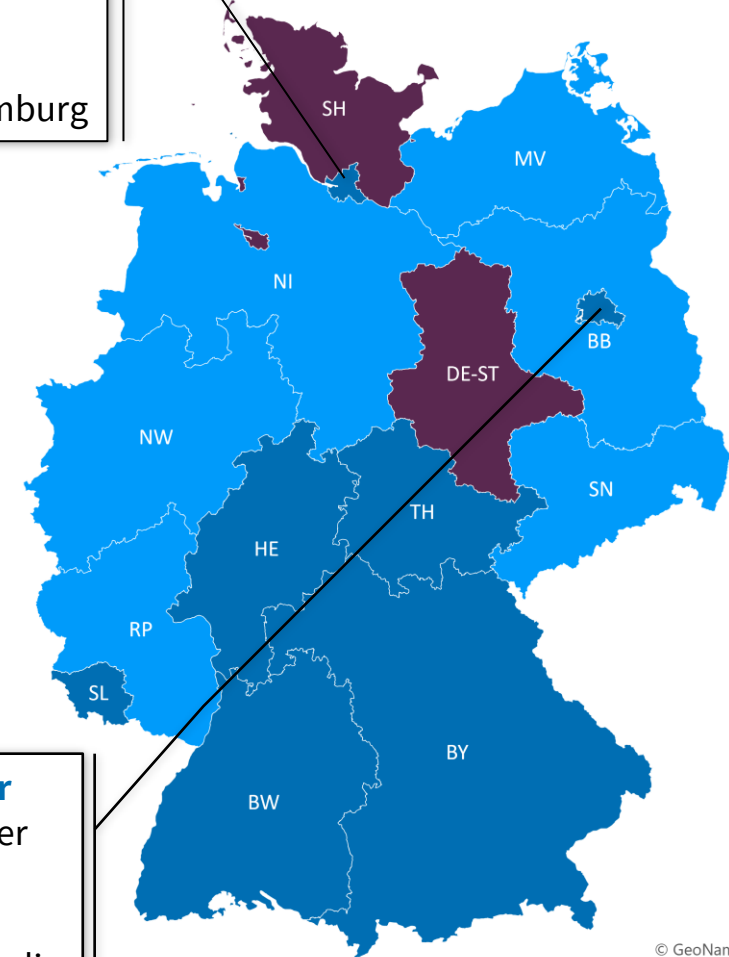
- Hamburg

- Mobilität wird in keinem Bundesland explizit ausgeschlossen.
- Mobilität ist in fast allen Bundesländern als Option genannt.
- Unterschiede:
 - Aufenthalte allgemein vs. Praktika
 - fachunabhängig vs. fachspezifisch (fremdsprachliche Fächer)
 - verpflichtend vs. optional

„Das Lehramtsstudium ist **am Ziel der Mobilität der Lehramtsstudierenden** sowie der Kompatibilität der Ausbildungsgänge im europäischen Bildungsraum auszurichten.“

- Berlin

- fachspezifisch (sprachliche Fächer)
- fachunabhängig
- Aspekt(e) nicht erwähnt



Unterstützt von Bing
© GeoNames, HERE, MSFT, Wikipedia



Lehramt.International

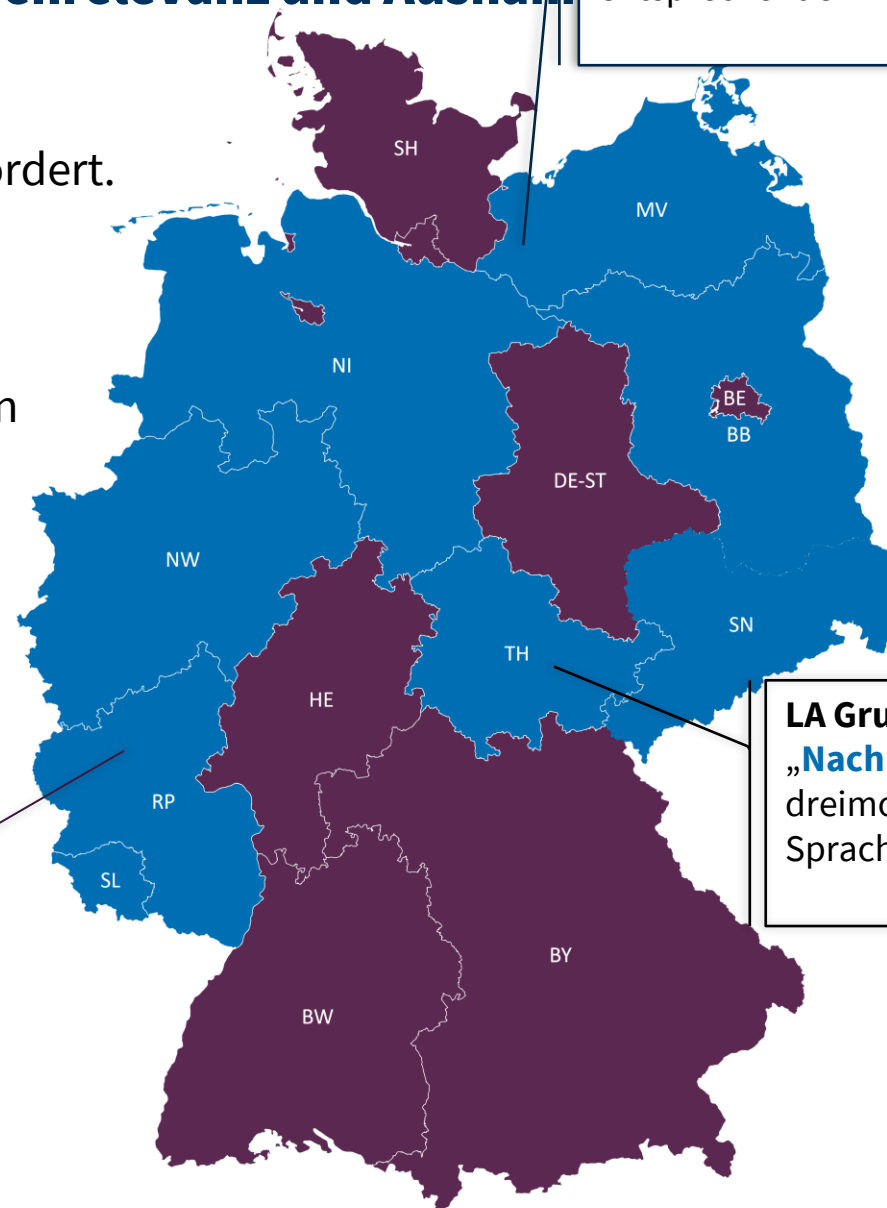
Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Studium oder Praktika im Ausland

Fremdsprachliche Fächer: Dauer, Studienrelevanz und Ausnahme

- In den meisten Bundesländern mit Mobilitätsvorgaben werden 3 Monate gefordert.
- Manchmal ist auch die Studienrelevanz vorgegeben.
- Mobilität ist nicht überall Pflicht. In einigen Bundesländern werden Ausnahmen eingeräumt.

„Beim Studium **moderner Fremdsprachen** soll ein **mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter** Auslandsaufenthalt in einem Land mit der entsprechenden Amtssprache absolviert werden.“
- Mecklenburg-Vorpommern



„(...) in der Regel Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von **insgesamt mindestens drei Monaten** vor.“
- Rheinland-Pfalz

LA Grundschule & berufsbildende Schulen:
„**Nach Möglichkeit** ist ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im (...) Sprachraum nachzuweisen.“
- Thüringen

■ Aspekt(e) erwähnt
■ Aspekt(e) nicht erwähnt

Praktika im Ausland

Möglichkeiten für Auslandspraktika

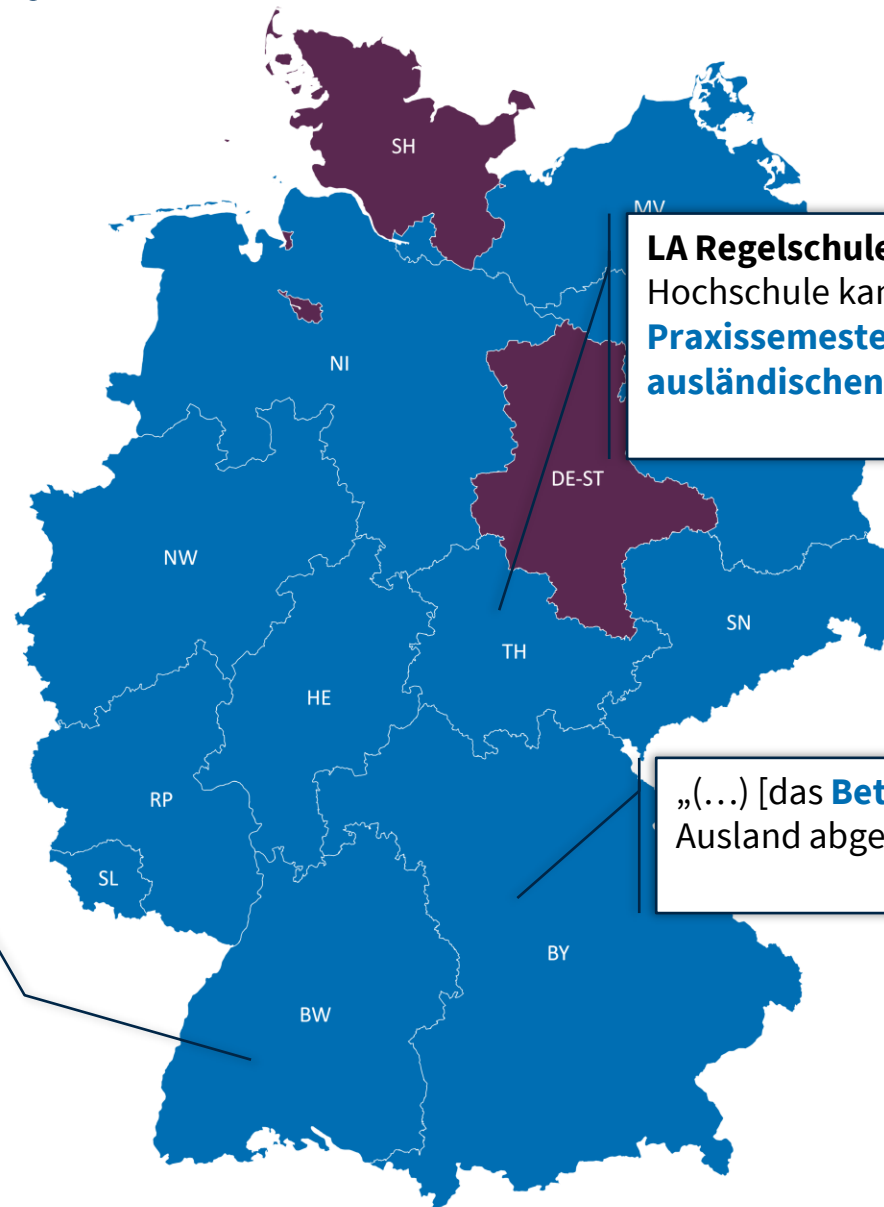
- Aspekt(e) erwähnt
- Aspekt(e) nicht erwähnt

- Bei unterschiedlichen Praktika sind Auslandsaufenthalte möglich.

„Im Ausland stattfinden können: (...) [LA **Grundschule, Sonderpädagogik und Sek I**] das **Orientierungspraktikum** und das **Integrierte Semesterpraktikum** während des Bachelorstudiengangs und gegebenenfalls weitere **Praktika im Masterstudiengang**; beim **Lehramt Gymnasium** das **Orientierungspraktikum** (...) und das **Schulpraxissemester** im Masterstudiengang.“
- Baden-Württemberg

LA Regelschule & Gymnasium: „Die Ordnung der Hochschule kann vorsehen, dass **das gesamte Praxissemester oder Teile davon** (...) **an einer ausländischen Schule absolviert werden.**“
- Thüringen

„(...) [das **Betriebspraktikum**] kann auch im Ausland abgeleistet werden.“
- Bayern



Praktika im Ausland

Anerkennung

- Es gibt unterschiedlich detaillierte Bedingungen für die Anerkennung von Auslandspraktika.

„(...), **wenn die Ziele** der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes **erreicht werden.**“

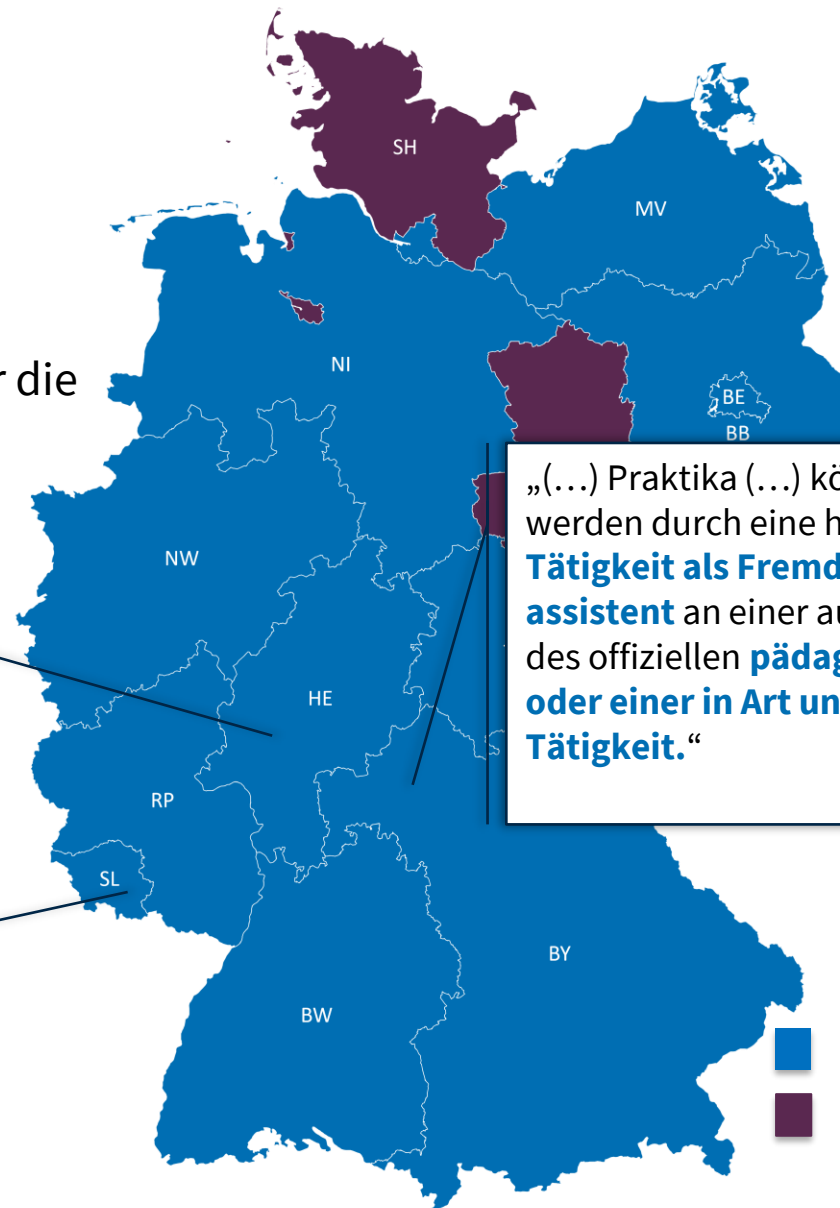
- Hessen

„**Studierenden moderner Fremdsprachen**, die während ihres Auslandsaufenthaltes ein mindestens dreimonatiges Schulpraktikum **in einer Schulform absolvieren, die dem angestrebten Lehramt entspricht**, (...).“

- Saarland

„(...) Praktika (...) können ganz oder teilweise ersetzt werden durch eine hinreichend umfangreiche **Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder -assistent** an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen **pädagogischen Austauschdienstes** oder einer **in Art und Umfang gleichwertigen Tätigkeit.**“

- Bayern



- Aspekt(e) erwähnt
- Aspekt(e) nicht erwähnt



Lehramt.International

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Unterstützt von Bing
© GeoNames, HERE, MSFT, Wikipedia

2

Einschätzung der Universität Flensburg zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen



Gesetzeslage in Schleswig-Holstein

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014

§ 2 Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung

Die Kompetenzen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsständen, Leistungen, Begabungen, ihrem Alter und Geschlecht sowie ihrer sozialen und kulturellen Herkunft (Heterogenität) sind [...] besonders zu berücksichtigen. Die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein ist als besondere Anforderung mit einzubeziehen.



Gesetzeslage in Schleswig-Holstein

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014

§ 12 Umfang des Studiums

- (2) Pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz sind in sämtliche Lehramtsstudiengänge zu integrieren.
- (3) Das Studienangebot umfasst Angebote entsprechend der Teile II und III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Zustimmungsgesetz vom 9. Juli 1998, BGBl. II S. 1314).



Gesetzeslage in Schleswig-Holstein

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014

§ 13 Praxisbezug des Studiums

(2) Die Praktika werden von der Hochschule verantwortet. Sie werden von den Hochschulen in Kooperation mit den Schulen, das Praxissemester in Kooperation mit den Schulen und dem IQSH oder in Kooperation mit den Schulen und dem SHIBB durchgeführt. Die Hochschule bietet begleitende Module an.

§ 25 Ausbildung

Die Ausbildung umfasst auch Veranstaltungen zu den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz.

Gesetzeslage in Schleswig-Holstein

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016

§ 3 Aufgaben aller Hochschulen

Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.



Gesetzeslage in Schleswig-Holstein

Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte - KapVO-LK) vom 8. Juli 2023

Bonierung in der Auswahl für den Vorbereitungsdienst erfolgt für

- Zeiten einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (mind. 6 Monate Dauer mit deutschsprachiger Bestätigung des Ausbildungsträgers)
- Nachweis eines integrierten Studienschwerpunktes, eines universitären Zertifikates oder eines Ergänzungsstudiums Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache, Friesisch oder Niederdeutsch

Gesetzeslage in Schleswig-Holstein

Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2022-2027

Internationalisierung von Schule

Wir setzen die Strategie der Internationalisierung von Schulen um, fördern die Mobilität von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern und unterstützen die Schulen bei der Nutzung des Erasmus-Förderprogramms der Europäischen Union. Wir bauen die bilingualen Sprachangebote auf Grundlage des vorhandenen Konzeptes auf und schaffen ein Angebot für internationale Abschlüsse an der Westküste und in den großen Städten. (469-474)

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Wir werden das Angebot von Deutsch als Zweitsprache dem Bedarf anpassen. Den Stellenwert von Deutsch als Zweitsprache werden wir in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung bedarfsgerecht stärken.

Wir setzen uns für ein erweitertes Sprachangebot für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache für Eltern von Grundschülerinnen und Grundschülern, zum Beispiel im Rahmen des PerspektivSchul-Programmes und in Familiengrundschulzentren, ein. (797-803)



Lehramt.International

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Gesetzeslage in Schleswig-Holstein

Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2022-2027

Internationalisierung

Die Internationalisierung der Hochschulen und Forschungsinstitute über alle Grenzen hinweg war und ist ein wichtiges Ziel unserer Wissenschaftspolitik. Studien- und Forschungsaufenthalte internationaler Studierender an hiesigen Hochschulen und Forschungsstätten sowie Aufenthalte von Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an ausländischen Hochschulen sind wichtig. Wir unterstützen die Etablierung internationaler Gastprofessuren. (1023-1029)

Deutsch-dänische Kooperation

Wir setzen uns für eine Intensivierung deutsch-dänischer Hochschulkooperationen ein. Gerade in der deutsch-dänischen Grenzregion unterstützen wir einen deutlichen Ausbau der grenzüberschreitenden Bachelor- und Masterstudiengänge. (1030- 1033)

Hochschulen in Schleswig-Holstein

Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Schleswig-Holstein (13.12.2023)

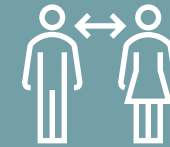
- Hochschulen und Land sollen Bemühungen bei der Internationalisierung erheblich ausweiten, sowohl mit Blick auf die Fachkräftesicherung [...] als auch auf internationalen Austausch.
- Studienangebote weiterentwickeln, (inter-)nationale Attraktivität und Sichtbarkeit verbessern. Studienmodelle für die Rekrutierung internationaler Studierender schaffen (englische Bachelorstudiengänge, flexible mehrsprachige Angebote).

Europa-Universität Flensburg

- Lehramtsstudiengang umfasst viele Ziele und jedes hat seine Berechtigung.
- Studienordnung enthält keine generelle Verpflichtung, im Lehramtsstudium ins Ausland zu gehen.
- Anglistik: Pflichtauslandsaufenthalt von 12 Wochen
- Ziel- und Leistungsvereinbarung: bestimmte Anzahl an Mobilitäten, aber nicht explizit fürs Lehramt
- Vorgaben vs. Spielräume
- Pflichtpraktikum darf außerhalb von SH absolviert werden.
- Einführung eines „Mobilitätsfensters“ im 5. Semester
- Einrichtung einer zentralen Anerkennungsstelle für im Ausland erbrachte Leistungen
- verstärktes Informations- und Beratungsangebot im International Center
- Studie zu Hindernissen der Mobilität im Lehramtsstudium → Bonierung wichtig!

3

Austausch zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen



Austausch in Form des Worldcafés

1. Zusammenarbeit im politischen Raum: Good-Practice und mögliche Formate
2. Internationalisierung@home: Good-Practice, Spielräume der Hochschule, Forderungen an die Politik
 - kulturelle Heterogenität
 - Umgang mit Mehrsprachigkeit in Form von DaF/DaZ
3. Mobilität: Good-Practice, Spielräume der Hochschule, Forderungen an die Politik
 - Studienaufenthalte
 - Praxisaufenthalte
4. Zusammenarbeit innerhalb/zwischen den Hochschulen in Bezug auf politische Veränderungen: Good-Practice und mögliche Formate



Referat S11, Strategieentwicklung und
Hochschulpolitik

0 228 882-5462, bloch@daad.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50
53175 Bonn

www.daad.de

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**



Lehramt.International

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Rechte für Bilder und Piktogramme

- Folie 3: CO PYRIGHT ©Microsoft 365 Archivbild
- Folie 4: © DAAD
- Folie 5: CO PYRIGHT ©Microsoft 365 Archivbild (Piktogramme) und © DAAD (Bild)
- Folie 6-11: © GEO NAMES, HERE, MSFT, Wikipedia
- Folie 7: CO PYRIGHT ©Microsoft 365 Archivbild
- Folie 12: CO PYRIGHT ©Microsoft 365 Archivbild
- Folie 22: CO PYRIGHT ©Microsoft 365 Archivbild



Dokumente der Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen

12 x Gesetze zur Lehramtsausbildung

- BB: Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz
- BE: Lehrkräftebildungsgesetz
- BY: Bayerisches Lehrerbildungsgesetz
- HB: Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter
- HE: Hessisches Lehrerbildungsgesetz
- HH: Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg
- MV: Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern
- NW: Lehrerausbildungsgesetz
- RP: Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und
- SH: Lehrkräftebildungsgesetz
- SL: Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz
- TH: Thüringer Lehrerbildungsgesetz

26x Verordnungen zur ersten Staatsprüfung

- BB: Lehramtsstudienverordnung
- BE: Lehramtszugangsverordnung
- BW: Handreichung zum Schulpraxissemester Lehramt Gymnasium
- BW: Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge
- BW: Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge
- BY: Lehramtsprüfungsordnung I
- BY: Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I
- BY: Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I
- BY: Organisation der Praktika für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I
- BY: Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I
- BY: Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen, für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I
- HE: Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- MV: Lehrerprüfungsverordnung
- NI: Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen
- NW: Lehramtszugangsverordnung
- RP: Curriculare Standards der Studienfächer in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen
- RP: Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter
- SH: Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I)
- SL: Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen
- SL: Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland
- SN: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen
- ST: Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt
- TH: Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- TH: Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
- TH: Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
- TH: Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen



Lehramt.International

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Quellen der Einschätzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein

- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-LehrBiGSHrahmen>
- Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HSchulGSH2016rahmen>
- Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2022-2027: https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/koalitionsvertrag_2022-2027_.pdf
- Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Schleswig-Holstein (13.12.2023): https://www.uni-flensburg.de/fileadmin/content/fakultaeten/fakultaet-3/dokumente/unterlagen-konventssitzungen/2023-12-13/presentation-des-ministeriums-zum-gutachten-des-wissenschaftsrats.pdf?sword_list%5B0%5D=ziel&sword_list%5B1%5D=und&sword_list%5B2%5D=leistungsvereinbarung&no_cache=1

